

Firma  
Remmers GmbH

Bernhard-Remmers-Str. 13  
49624 Lönigen  
Deutschland

Wien, am 28.08.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMNT-UW.1.2.5/0432-V/5/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Dr. Paul Krajnik/612346  
paul.krajnik@bmnt.gv.at

## **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „*Induline SW-900 IT*“ im Verfahren der parallelen gegenseitigen Anerkennung  
Hinzufügen eines weiteren Handelsnamens  
Aufhebung des Bescheides BMNT-UW.1.2.5/0069-V/5/2018

Es ergeht folgender

## **Spruch**

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erteilt der Firma Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, 49624 Lönigen (Deutschland) die Zulassung für das Biozidprodukt:

*Induline SW-900 IT*

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*Induline SW-900 IT*  
*Aqua IG-15-Imprägniergrund IT*

*AT-0018643-0000*

Beginn der Zulassung: 28. August 2018

Ende der Zulassung: 7. März 2028

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0069-V/5/2018 vom 7. März 2018 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „*Induline SW-900 IT*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
1. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen des Produktes auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
2. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
3. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
4. Die Auflage wird erteilt, dass das behandelte Holz einer Oberflächenbehandlung mit einem Deckanstrich (z. B. mit Farbe) bedarf. Die Oberflächenbehandlung

muss laufend instandgehalten werden. Die Angaben müssen deutlich auf einem Produktbeschreibungsbogen oder Ähnlichem angeführt sein, der mit dem behandelten Holz ausgeliefert wird.

5. Die Behandlung von Hölzern gegen Termiten wird nur dann in Österreich gestattet, wenn diese Hölzer für den Export in ein Land bestimmt sind, wo die Gefährdung von Holz durch Termiten von Relevanz ist.
6. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 15. März 2018 wurde dem Biozidprodukt „*Induline SW-900 IT*“ ein weiterer Handelsname „*Aqua IG-15-Imprägniergrund IT*“ hinzugefügt.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 34, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 Änderungsverordnung

### **Begründung**

#### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Remmers GmbH eingebrachten und am 28. Mai 2015 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0069-V/5/2018 vom 7. März 2018 für das Biozidprodukt „*Induline SW-900 IT*“ die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Am 15. März 2018 ist von der Firma für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Fall Nr.: BC-EQ038151-41) in Österreich gestellt worden, der am 10. April 2018 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMNT-UW.1.2.5/0390-V/5/2018 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 20. August 2018 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist dem Entwurf zugestimmt.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 1. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 2. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet die Zulassungsinhaberin, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 3. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 4. Die Auflage hinsichtlich der Nachbehandlung des Holzes mittels Deckanstrich und der Weitergabe eines Produktinformationsbogens war vorzusehen, weil der Deckanstrich von der dänischen Behörde vorgeschrieben wurde.
- Ad 5. Termiten sind kein in Österreich heimischer Schadorganismus. Daher war die Behandlung von Hölzern gegen Termiten in Österreich nur in solchen Fällen zu gestatten, in denen die Hölzer für den Export in ein Land bestimmt sind, wo die Gefährdung von Holz durch Termiten von Relevanz ist.
- Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Handelsnamen „*Aqua IG-15-Imprägniergrund IT*“ für das Biozidprodukt „*Induline SW-900 IT*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Induline SW-900 IT*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Für das Biozidprodukt „*Induline SW-900 IT*“ und den damit verbundenen Handelsnamen wurde mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0069-V/5/2018 vom 7. März 2018 eine bis zum Ablauf des 7. März 2028 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

2 Beilagen

Elektronisch gefertigt

